



## Herausforderung E-Auto

Die steigende Elektromobilität stellt hohe Anforderungen an die Infrastruktur der Immobilien der CPV/CAP. **Seite 2**



## Aufrichte bei Innovaare

Das Vorzeigeprojekt der CPV/CAP feierte einen ersten Meilenstein: Im September wurde Aufrichte gefeiert. **Seite 4**



## Änderung bei IV-Renten

IV-Revision: Das geltende abgestufte Rentensystem wird durch ein stufenloses Rentensystem ersetzt. **Seite 6**





## *Elektromobilität – Herausforderung und Chance*

**Elektrofahrzeuge liegen im Trend. In der Folge steigt die Nachfrage nach Lademöglichkeiten in den Einstellhallen unserer Immobilien. Die CPV/CAP hat die Nachrüstung in Angriff genommen.**

Elektrofahrzeuge können dazu beitragen, unsere gesteckten Klimaziele zu erreichen und die immer strengeren CO<sub>2</sub>-Normen zu erfüllen. Mit steigendem Angebot an Elektromobilität kaufen immer mehr Menschen ein Elektrofahrzeug und die Nachfrage nach Lademöglichkeiten steigt. Aktuell sind Ladestationen im öffentlichen Bereich noch spärlich vorhanden. Dies und die lange Ladedauer könnten

künftig bei der Vermietung von Wohnungen zu einem mitentscheidenden Kriterium werden.

Aus diesem Grund und weil wir die CO<sub>2</sub>-Reduktion unterstützen wollen, fördern wir die Elektromobilität in unseren Liegenschaften durch die Elektrifizierung unserer bestehenden Einstellhallen, respektive Parkplätze.

Bei der Umsetzung stehen wir als Liegenschaftsbesitzer vor folgenden Herausforderungen:

- Es braucht ein Energiemanagement-System (Laststeuerung), um den zusätzlichen (meist über Nacht) und schwankenden Strombedarf in-

nerhalb einer Liegenschaft zu glätten.

- Die gewählte Installation muss einen kontinuierlichen Ausbau der Ladestationen ermöglichen.
- Der Einbau intelligenter Ladestationen ist notwendig, um die Kosten verbraucherabhängig abrechnen zu können.
- Die Verrechnung der Stromkosten an die Mieter muss mit möglichst geringem administrativem Aufwand realisierbar und für den Mieter transparent sein.

### **Erste Pilotprojekte sind gestartet**

Wir haben alle Einstellhallen unserer Liegenschaften auf die Umsetzbarkeit un-

## ZAHLUNGSTERMINE RENTEN 2022

Die Geschäftsleitung hat nachstehende Valuta-Daten für die Auszahlung der Renten/Kapitalien festgelegt. Bei Auszahlungen ins Ausland können diese Daten variieren.

Januar	24.01.2022
Februar	24.02.2022
März	24.03.2022
April	22.04.2022
Mai	24.05.2022
Juni	23.06.2022
Juli	22.07.2022
August	24.08.2022
September	22.09.2022
Oktober	24.10.2022
November	24.11.2022
Dezember	22.12.2022

tersucht. Erste Pilotprojekte sind bereits realisiert. Nach der Auswertung dieser Pilotprojekte werden wir innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre rund 90 Einstellhallen nachrüsten. Aufgrund der

noch mässigen Nachfrage werden vorerst je Einstellhalle zwei Parkplätze voll ausgerüstet (ready to charge) und weitere zwei Parkplätze werden für eine allfällige kurzfristige Nachfrage vorbereitet (power to parking). Die Verrechnung des Strombezugs erfolgt über einen externen Dienstleister, wobei der Mieter einen Überblick über sämtliche Ladevorgänge und über die Kosten seiner Strombezüge erhält. Bei den Stromtarifen richtet sich die CPV/CAP nach den lokalen Stromanbietern.

Bei den Liegenschaften, welche zusätzlich eine Photovoltaikanlage auf den Dächern haben, können wir mit dem zusätzlichen Stromverkauf für den Elektroparkplatz die Rentabilität der Photovoltaikanlage verbessern. Da der Zeitpunkt der höchsten Stromproduktion meist nicht gleich ist, wie derjenige des höchsten Stromverbrauchs, prüfen wir in unseren Liegenschaften den zusätzlichen Einsatz von Batterien. Damit könnten wir den tagsüber produzierten Strom in der Nacht unseren Mietern zur Verfügung stellen.



## EDITORIAL

# Die CPV/CAP ist stabil unterwegs...

*Geschätzte Versicherte*

*Die Situation der Wirtschaft und an den Finanzmärkten sorgen weiterhin für grosse Unsicherheit. Stehen wir vor einem Crash? Geht der Boom noch weiter? Leider wissen auch wir die Antworten nicht. Wichtig ist deshalb, dass die Pensionskasse auf einem soliden Fundament steht, was bei der CPV/CAP der Fall ist. Der Stiftungsrat bestätigt auch die langfristige Strategie einer guten und stabilen Verzinsung: Die Alterskapitalien und Sparguthaben werden weiterhin mit 2.0% verzinst.*

*Eine Pensionskasse vereint viele unterschiedliche Themengebiete. So ist die Vermögenanlage nicht nur sehr vielfältig, was die Anlageinstrumente betrifft, sondern fordert uns auch in weiteren Themen. Im Zusammenhang mit unseren Immobilien beschäftigen wir uns zum Beispiel auch mit der Elektromobilität. Auf dieser Doppelseite finden Sie dazu einen ausführlichen Bericht.*

*Im Namen der CPV/CAP wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen von Herzen frohe Festtage sowie gute Gesundheit und alles Gute im neuen Jahr.*

Maria Gumann  
Vorsitzende der Geschäftsleitung



## *Aufrichte beim Vorzeigeprojekt Innovaare*

**Nach knapp zwei Jahren Bauzeit haben die beiden siebengeschossigen Laborgebäude die maximale Höhe erreicht. Damit konnten wir Ende September beim Park Innovaare in Villigen AG das Aufrichtefest feiern. Dieses fand vor Ort wie üblich im Beisein der beteiligten Handwerker und Bauunternehmungen statt. Unter den über 200 anwesenden Gästen waren auch eingeladene Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft anwesend. Das Erreichen dieses Meilensteins nützen wir gerne, um einen näheren Blick auf unsere bisher grösste Immobilieninvestition zu werfen.**

Ende 2019 wurde nach der Baustelleninstallation und den Vorbereitungsarbeiten gleich mit dem Aushub der

85 000 m<sup>3</sup> großen Baugrube begonnen und die Unterführung zum gegenüberliegenden Areal des Paul-Scherrer-Instituts erstellt. Diese verbindet unter der Kantonsstrasse die beiden Areale – hierfür musste die Strasse während den Bauarbeiten provisorisch umgelegt werden. Nach weiteren ca. 18 Monaten waren die Rohbauarbeiten in den Untergeschossen soweit fortgeschritten, dass die Erstellung der Erd- und Obergeschosse in Angriff genommen werden konnten. 12 Monate später waren die Rohbauarbeiten des Baumeisters bis zur maximalen Gebäudehöhe vollendet. Die Konstruktion der Laborgebäude besteht im Wesentlichen aus Böden und Decken aus Stahlbeton, Stützenrastern aus Stahl und fast vollständig vorgefertigten Fassadenelementen aus Holz. Diese Fassadenteile

sind geschosshoch und messen in der Breite rund 11.6 Meter. Sie werden in den Montagehallen des Holzbauunternehmens inklusive Leitungsanschlüsse, Winddichtigkeit und Fenster vollständig vorfabriziert und auf einem Spezialanhänger zur 29 km entfernten Baustelle transportiert.

### FAKTEN ZUR LIEGENSCHAFT

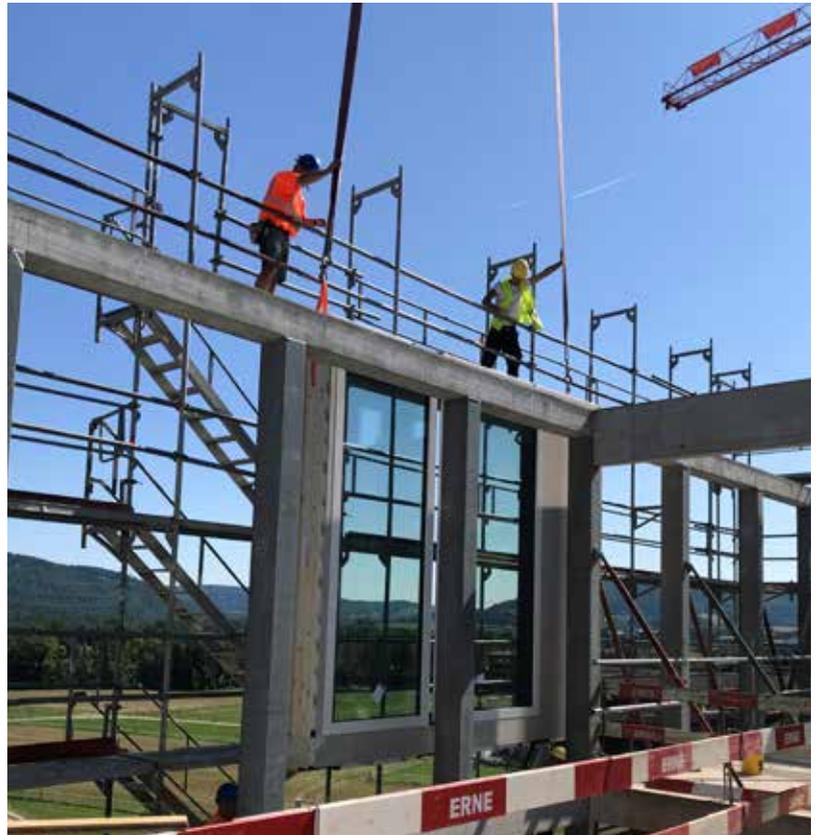
- 19 156 m<sup>2</sup> Grundstückfläche
- 2 Laborgebäude mit jeweils 7 Stockwerken und 35 000 m<sup>2</sup> Mietfläche
- Werkstatthalle mit 4 770 m<sup>2</sup>
- 1 231 m<sup>2</sup> Reinräume
- Einstellhalle mit 106 Parkplätzen
- Photovoltaikanlage auf Dach und Fassade mit einer Leistung von 701 267 kWh oder 852 kWp

### Vorproduzierte Elemente

Um die Laborgeschosse mit genügend Frischluft, Gasen und Flüssigkeiten zu versorgen, haben die Gebäude etliche 22.4 m<sup>2</sup> grosse quadratische Leitungsschächte, welche durch alle Geschosse führen. Anstelle der üblichen Montage der einzelnen Leitungsrohre vor Ort auf der Baustelle innerhalb der Schächte werden bei unserem Projekt die Rohre in einer speziell für diese Arbeit angemieteten Halle innerhalb eines Stahlgerüstrahmens fix und fertig montiert. Diese fertig installierten Stahlgerüste werden dann auf der Baustelle geschossweise in den Schächten übereinander zusammengefügt. Dieses Vorgehen ist nicht nur sehr effizient, sondern es konnte auch die Gefahr von Unfällen während der Montage der Leitungen im Innern der engen Leitungsschächte erheblich reduziert werden.

Trotz Corona-Pandemie und verschärften Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen auf der Baustelle sind die Terminverzögerungen zum vorgesehenen Ablaufplan mit ca. zwei Wochen eher marginal. Die beauftragte Totalunternehmerin hat schon früh entsprechende Vorkehrungen getroffen, um die zusätzlich notwendigen Massnahmen in ihre Arbeitsprozesse zu integrieren. In all diesen Monaten gab es nur wenige Tage, an denen auf der Baustelle nicht gearbeitet wurde. Was sich jedoch aktuell bemerkbar macht, sind die Lieferverzögerungen und Preiserhöhungen sowohl bei Holzmaterial (Fassadenbekleidung, Fenster), beim Stahl (Träger, Stützen), beim Dämmmaterial, wie auch beim Glas, was für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung bedeutet.

Der vertraglich vereinbarte Übergabetermin im Dezember 2023 scheint aus heutiger Sicht nicht gefährdet zu sein.



*Montage der vorgefertigten raumhohen Fassadenelemente.*

*Die Leitungen für Frischluft, Gase und Flüssigkeiten werden in einer speziellen Montagehalle modulweise vorbereitet.*



## VERZINSUNG VORSORGE- KAPITAL 2021/2022

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 21.09.2021 folgende Beschlüsse zur Verzinsung der Altersguthaben gefasst:

- Der definitive Zinssatz für das Jahr 2021 entspricht 2.0%. Dieser Wert gilt bereits seit dem 01.01.2021 als provisorischer Zinssatz.
- Der provisorische Zins auf allen zu verzinsenden Guthaben beträgt im Jahr 2022 weiterhin 2.0%.

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt im Jahr 2021 nach wie vor 1.0%. Die Verzinsung der CPV/CAP übersteigt diesen Wert einmal mehr. Der BVG-Mindestzinssatz für das Jahr 2022 wurde vom Bundesrat erneut auf 1.0% festgelegt.

## RENTEN 2022

Die Höhe der Rentenzahlungen bleibt unverändert auf dem aktuellen Niveau bestehen.

## ABSTIMMUNGSVERHALTEN DER CPV/CAP

Als Aktionäre von Aktiengesellschaften mit Sitz oder Kotierung in der Schweiz sind Schweizer Pensionskassen verpflichtet, über gewisse Traktanden abzustimmen. Die CPV/CAP orientiert sich bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den langfristigen Interessen der Versicherten. Das Abstimmverhalten für das Geschäftsjahr 2020 und eine Auflistung der Ablehnungen oder Enthaltungen von Traktanden finden Sie auf unserer Homepage [www.cpvcap.ch](http://www.cpvcap.ch) (Vermögensverwaltung -> Abstimmverhalten).

# *IV-Gesetzesrevision per 01.01.2022 führt zu einem neuen Rentensystem*

**Die Gesetzesrevision zur «Weiterentwicklung der IV» wurde im Juni 2020 vom Parlament verabschiedet und soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Diese Revision soll die Eingliederung verstärken. Das geltende abgestufte Rentensystem wird durch ein stufenloses Rentensystem ersetzt.**

Ist über eine längere Dauer oder bleibend eine Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit, welche durch einen Gesundheitsschaden verursacht wurde, nachgewiesen, können Leistungen bei der eidgenössischen Invalidenversicherung beantragt werden. Die eidgenössische Invalidenversicherung prüft aufgrund des Antrages die Sachlage und kann Massnahmen einleiten und verfügen.

### Prüfung durch die IV

Als Erstes wird geprüft, ob Eingliederungsmassnahmen angezeigt sind. Dies können Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen oder Hilfsmittel sein. Je nach Massnahme werden auch finanzielle Abgeltungen gesprochen.

Sind diese Massnahmen nicht erfolgreich oder können sie aufgrund des Gesundheitszustandes nicht durchgeführt werden, prüft die Invalidenversicherung den Anspruch auf eine Rente. Die Rente soll den Erwerbsausfall, welcher entstanden ist, decken. Ist eine rentenberechtigte Person gleichzeitig

in einer Pensionskasse versichert, hat die Pensionskasse ebenfalls zu prüfen, ob Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

Bis Ende 2021 gibt es bei der Rentenzusprechung vier Stufen. Um überhaupt eine Rente zu erhalten, muss die Erwerbsunfähigkeit mindestens 40% betragen. In diesem Fall wird eine Rente in der Höhe von 25% gesprochen. Bei einer Erwerbsunfähigkeit zwischen 50 und 59% wird eine Rente in der Höhe von 50% gesprochen, bei einer Erwerbsunfähigkeit zwischen 60 und 69% eine Rente von 75% und ab einer Erwerbsunfähigkeit von 70% eine 100% Rente.

### Systemwechsel ab Januar

Mit Datum vom 01.01.2022 soll von diesen statischen Werten abgerückt werden. Neu wird die Höhe der Rente der effektiven Erwerbsunfähigkeit entsprechen. Dies mit einigen Einschränkungen. Bei einer Erwerbsunfähigkeit zwischen 40 und 49% startet die Höhe der Rente bei 25% (40%) und erhöht sich mit jedem Grad der Erwerbsunfähigkeit um 2.5% bis sie bei 49% Erwerbsunfähigkeit einer Rente von 47.5% entspricht. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 bis 69% entspricht die Höhe der Rente dem effektiven Erwerbsunfähigkeitsgrad. Gleich bleibt, dass ab einer Erwerbsunfähigkeit von 70% eine 100%ige Rente ausgerichtet wird.



Für laufende Renten gelten langfristige Übergangsbestimmungen. Es werden drei Gruppen von Rentenbezügern unterschieden:

1. Rentenbezüger, die das 55. Altersjahr erreicht haben, werden nicht mehr in das neue Rentensystem überführt (Besitzstand). Anpassungen ihrer Rente erfolgen im Rahmen einer durchgeführten Revision, jedoch im Bereich der bisherigen Stufen.
2. Rentenbezüger, die am 01.01.2022 das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden spätestens nach zehn Jahren in das neue Rentensystem überführt. Bei einer zwischenzeitlichen Revision kann dies auch schon davor geschehen.
3. Rentenbezüger zwischen dem 30. und 54. Altersjahr werden zum Zeitpunkt einer Rentenrevision, bei wel-

cher sich der Rentegrad um mindestens 5% ändert, in das neue System überführt. Der bisherige Rentenanspruch kann unverändert bleiben, wenn sich der IV-Grad erhöht, der Rentenanspruch jedoch sinken würde oder der IV-Grad sinkt und der Rentenanspruch sich erhöhen würde.

#### **CPV/CAP folgt den Feststellungen der IV**

Die CPV/CAP hat ihren Invaliditätsbegriff an die eidgenössische Invalidenversicherung und an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge angelehnt. Dies bedeutet, dass sie sich auf die Feststellungen der Invalidenversicherung verlässt und grundsätzlich keine eigenen Abklärungen trifft. Sie übernimmt damit den Beginn und das Ende einer Rentenzusprache und

im Grundsatz auch den Rentegrad. Dieses Vorgehen wird die CPV/CAP auch in Zukunft anwenden. Damit schliesst sie sich den Gesetzesänderungen sowie den Übergangsbestimmungen ohne Vorbehalt an.

#### **Abweichungen unter bestimmten Umständen möglich**

Die CPV/CAP kann ihren Rentegrad, welcher für die Rentenhöhe massgebend ist, abweichend von der eidgenössischen Invalidenversicherung berechnen, und zwar in Fällen, in welchen das berufsvorsorge-relevante Einkommen vom Invalideneinkommen der eidg. Invalidenversicherung abweicht. In solchen Fällen ist der Schaden, welcher im berufsvorsorge-relevanten Teil entsteht, massgebend.

Fortsetzung von Seite 7

Dies sei an einem Beispiel erklärt: Der Mitarbeitende erzielt im Teilzeitpensum einen Jahreslohn von CHF 40000. Gemäss Feststellung der eidg. Invalidenversicherung könnte er ohne Gesundheitsschaden in einem Vollpensum CHF 60000 erzielen. Nun setzt die eidg. Invalidenversicherung den Validenlohn – jener Lohn, welcher mit dem Gesundheitsschaden noch erreicht werden kann – auf CHF 30000 fest. Dies ergibt bei der eidg. Invalidenversicherung einen Rentegrad von 50% und eine IV-Rente von 50%. In der beruflichen Vorsorge ist der Schaden, der eintritt, lediglich CHF 10000 (alter Lohn 40000 minus neues mögliches Einkommen CH 30000 = CHF 10000). Dies ergibt einen Rentegrad von 25% und damit keine Rente der Pensionskasse, da erst ab einem Rentegrad von 40% eine Rente ausgerichtet wird.

### Abklärungen erfolgen automatisch

In der Regel wird die CPV/CAP direkt von der eidgenössischen Invalidenversicherung in das Verfahren eingebunden und erhält die massgebenden Vorbescheide und Verfügungen. Sobald die CPV/CAP alle Unterlagen hat, welche die Ausrichtung der Rente begründen, eröffnet sie den Anspruch des Anspruchsberechtigten und richtet die versicherten Leistungen aus.

Die Höhe der Rente der CPV/CAP entspricht der voraussichtlichen Altersrente im Alter 65. Auch nach dem Erreichen des AHV-Alters wird die Rente in gleicher Höhe weiter ausgerichtet. Der gewährte Besitzstand seit 01.01.2017 läuft wie vorgesehen per 31.12.2021 aus.

# Nicht versäumen: Lebenspartnerschaft anmelden



**Zur Erinnerung: Um im Leistungsfall auch an Lebenspartner/innen Renten oder Kapitalien ausrichten zu können, ist eine Anmeldung dieser Partnerin bzw. dieses Partners zwingend.**

Mit Hilfe des «Unterstützungsvertrags» kann auf einfache Art und Weise eine Partnerin oder ein Partner bei der CPV/CAP angemeldet werden.

Ob und welche Leistung effektiv zur Auszahlung gelangt, wird im Zeitpunkt des Leistungsfallendes definitiv beurteilt. Zum Zeitpunkt des Leistungsfallendes müssen unter anderem folgende Kriterien erfüllt sein:

Die hinterlassene Partnerin oder der hinterlassene Partner

- kommt für ein gemeinsames Kind auf oder

- hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und
- hat mit der verstorbenen Person eine Lebensgemeinschaft von mindestens zehn Jahren geführt
- sowie die verstorbene Person sind/waren weder verheiratet noch in einer eingetragenen Partnerschaft lebend
- ist nicht mit der verstorbenen Person verwandt (ZGB Art. 95)
- ist die Lebensgemeinschaft mit der verstorbenen Person vor deren Eintritt eines Vorsorgefalles eingegangen.
- erhält keine Hinterlassenenleistungen aus einer früheren Partnerschaft aus der 1. und/oder 2. Säule.

Weitere Informationen sowie der Unterstützungsvertrag sind auf unserer Homepage [www.cpvcap.ch](http://www.cpvcap.ch) verfügbar.